

Besondere Anmerkungen der Mitgliedstaaten:

Belgien:

Eine Scheckzahlung ist lediglich mit einem speziellen Scheck der ING Bank NV für Rechtsanwälte möglich.
Für den Antrag fällt eine Gebühr in Höhe von 52,00 EUR an.

England & Wales:

Eine Zahlung ist in UK-Pfund zu leisten.
Derzeit läuft ein Pilotprojekt, um zukünftig ggf. als die Zahlung per Kreditkarte zuzulassen.

Finnland:

Auch eine Kartenzahlung ist möglich, wenn die technischen Voraussetzungen in den Gerichten vorhanden sind. Eine Kartenzahlung erfolgt unmittelbar im Gericht.

Bei der Gewährung von PKH fällt eine separate Gebühr nicht an.

Frankreich:

Eine Zahlung per Kreditkarte ist nur möglich, wenn der Antrag elektronisch übersendet wird.

Griechenland:

Derzeit wird geprüft, ob aufgrund des Europäischen Vollstreckungstitels künftig auch andere Zahlungsmethoden zugelassen werden sollen.

Italien:

Die Gebührenmarken werden in Tabakläden mit einem speziellen Anschreiben verkauft.

Österreich:

Die Kreditkarte muss bei Gericht vorliegen. Die Einziehung vom Konto des Antragstellers kann derzeit nur erfolgen, wenn es sich um ein inländisches Konto handelt. Ab 31.10.2009 ist auch ein ausländisches Konto möglich.

Rumänien:

Überweisungen werden nur von juristischen Personen akzeptiert.

Das Gesetz sieht darüber hinaus Onlinezahlungen vor. Die technischen Möglichkeiten sind allerdings noch nicht gegeben.

Kosten: a) Ausstellung des Europäischen Vollstreckungstitels = 39 lei (9 EUR)

b) Zustellung per Gerichtsvollzieher = 4 lei (1 EUR)

Schottland:

Bei Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte muss die Zahlung telefonisch abgewickelt werden, da die schottischen Gerichte detaillierte Informationen zu Sicherheitscode, Gültigkeitsdauer etc. benötigen, die sie aus Sicherheitsgründen lediglich telefonisch entgegennehmen. Dies bedeutet, dass der Anhang 1 für schottische Anträge nicht ausgefüllt werden muss.

Spanien:

Zusätzlich ist eine Einzahlung auf einem speziell für das jeweilige Verfahren angelegten Prozesskonto bei Gericht möglich.

Tschechische Republik:

Eine Zahlung mit Gebührenmarken ist nur möglich, wenn die Gebühr den Betrag von 5.000 CZK nicht übersteigt.

Ungarn

Ab dem 01.06.2010 ist eine Umstellung auf eine elektronische Zahlungsmöglichkeit (Kreditkarte) vorgesehen.